



Stadt Illnau-Effretikon

T I E F B A U

Naturschutz

900.03.04

Rgl Nat

REGLEMENT ÜBER KOMMUNALE BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE FÜR PLEGELEISTUNGEN GESCHÜTZ- TER UND INVENTARISIERTER NATUR- SCHUTZOBJEKTE

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtrat, 4. Oktober 2012

INKRAFTSETZUNG PER
1. November 2012

FASSUNG VOM
22. Mai 2025

VERSION
V 2.0

HISTORIE
Teilrevision vom 22. Mai 2025, SRB-Nr. 2025-115
in Kraft per 1. Januar 2026



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Tiefbau
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 72
naturschutz@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef



INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	4
	ART. 1 ZIEL	4
	ART. 2 ZWECK	4
II.	BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE	4
	ART. 3 BEITRAGSVORAUSSETZUNGEN	4
	ART. 4 BEITRAGSHÖHE FÜR KOMMUNALE NATURSCHUTZOBJEKTE	4
	ART. 5 SONDERFÄLLE	5
	ART. 6 BEITRAGSBERECHNUNG	5
	ART. 7 BEITRAGSEMPFÄNGER	6
	ART. 8 BEITRAGSAUSZAHLUNG	6
III.	RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE	6
	ART. 9 VERTRAGSAUFLÖSUNG	6
	ART. 10 BEITRAGSRÜCKERSTATTUNG.....	6
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	ART. 11 VOLLZUG	6
	ART. 12 INKRAFTTRETEN.....	6



Gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) erlässt der Stadtrat Illnau-Effretikon folgendes Beitragsreglement:

I. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Um die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, unterstützt die Stadt Illnau-Effretikon naturnah bewirtschaftete Flächen mit kommunalen Bewirtschaftungsbeiträgen.	Ziel
Art. 2 ¹	Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen der Stadt Illnau-Effretikon für die Bewirtschaftung – von kommunal geschützten Naturschutzobjekten – von inventarisierten kommunalen Naturschutzobjekten mit Bewirtschaftungsvertrag zum Schutz des kommunalen Naturschutzobjektes (Schutzvertrag)	Zweck

II. BEWIRTSCHAFTUNGSBEITRÄGE

Art. 3 ¹	¹ Beiträge werden ausgerichtet unter der Voraussetzung, dass die Bewirtschaftungsauflagen gemäss kommunaler Schutzverordnung und zugehörigen Pflegerichtlinien und –plänen, Auflagen gemäss Vertrag zum Schutz der kommunalen Naturschutzgebieten sowie weiteren in diesem Reglement genannten oder vertraglich vereinbarten Auflagen eingehalten werden. ² Die Ausrichtung von Beiträgen für Inventarobjekte, welche nicht in der Schutzverordnung erfasst sind, setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen der Stadt, der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer und Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter voraus, mit dem Ziel, längerfristig das Objekt in die Schutzverordnung zu übernehmen.	Beitragsvoraussetzungen														
Art. 4 ¹	¹ Für die Erbringung von Naturschutzleistungen für Inventarobjekte von kommunaler Bedeutung, welche durch die kommunale Schutzverordnung oder einen freiwilligen Schutzvertrag geschützt sind, richtet die Stadt folgende Beiträge aus: <table><tr><th>BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE</th><th>BEITRAG / JAHR</th></tr><tr><td>Wiesen</td><td></td></tr><tr><td>Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan</td><td>Fr. 6.- / Are Min. 200.- pro Objekt</td></tr><tr><td>Strukturreiche Objekte</td><td></td></tr><tr><td>Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan</td><td>Fr. 6.- / Are Min. 200.- pro Objekt</td></tr><tr><td>Hecken</td><td></td></tr><tr><td>Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan</td><td>bis zu 50% der Pflegekosten</td></tr></table> Die Neuanlage ist mit der Jagd und dem Forstbetrieb zu koordinieren.	BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE	BEITRAG / JAHR	Wiesen		Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan	Fr. 6.- / Are Min. 200.- pro Objekt	Strukturreiche Objekte		Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan	Fr. 6.- / Are Min. 200.- pro Objekt	Hecken		Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan	bis zu 50% der Pflegekosten	Beitragshöhe für kommunale Naturschutzobjekte
BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE	BEITRAG / JAHR															
Wiesen																
Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan	Fr. 6.- / Are Min. 200.- pro Objekt															
Strukturreiche Objekte																
Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan	Fr. 6.- / Are Min. 200.- pro Objekt															
Hecken																
Bewirtschaftung gemäss Pflegeplan	bis zu 50% der Pflegekosten															



	Obstgärten Beiträge für Obstgärten werden ab min. 20 Bäumen ausbezahlt DZV-Beiträge werden abgezogen. Bei Abgang des Baumes	max. Fr. 70.- / Baum max. Fr. 70.- / Baum für Ersatz-Baum							
	Feuchtgebiete und Sonderstandorte Bei Feuchtgebieten und Sonderstandorten wird die Bewirtschaftung über Pflegeverträge nach Aufwand geregelt. ²Für den Ersatz von abgegangenen Bäumen von kommunaler Bedeutung, welche durch die kommunale Schutzverordnung oder einen freiwilligen Schutzvertrag geschützt sind, werden folgende Beiträge ausgerichtet: <table><tr><td>BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE</td><td>BEITRAG / JAHR</td></tr><tr><td>Die Stadt kann sich an der Pflege eines professionellen Baumpflegers beteiligen</td><td>max. 75% der Offert-Kosten</td></tr><tr><td>Bei Abgang kommunal geschützter Einzelbäume</td><td>max. Fr. 500.- / Baum</td></tr></table> ³ Für inventarisierte Objekte, die nicht durch die Schutzverordnung und auch nicht durch einen freiwilligen Schutzvertrag geschützt sind, richtet die Stadt keine Beiträge aus. ⁴Die übliche Pflege, der durch die kommunale Schutzverordnung oder durch den freiwilligen Schutzvertrag geschützten Naturwerte muss durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer oder Bewirtschafter erfolgen, ohne weitere finanzielle Entschädigung seitens der Stadt. ⁵Für die Bekämpfung invasiver Arten in Objekten in der Schutzverordnung oder mit einem freiwilligen Schutzvertrag kann die Stadt zusätzliche Ressourcen sprechen.	BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE	BEITRAG / JAHR	Die Stadt kann sich an der Pflege eines professionellen Baumpflegers beteiligen	max. 75% der Offert-Kosten	Bei Abgang kommunal geschützter Einzelbäume	max. Fr. 500.- / Baum		
BEITRAGSBERECHTIGTE OBJEKTE	BEITRAG / JAHR								
Die Stadt kann sich an der Pflege eines professionellen Baumpflegers beteiligen	max. 75% der Offert-Kosten								
Bei Abgang kommunal geschützter Einzelbäume	max. Fr. 500.- / Baum								
Art. 5	¹ Besondere Pflegemassnahmen, die nicht durch die Bewirtschaftungsbeiträge abgegolten sind, können auf Anfrage durch die Stadt anteilmässig übernommen werden. ² Muss ein durch die kommunale Schutzverordnung geschützter Baum gefällt werden, gehen die Kosten des Fällens grundsätzlich zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, der Kostenbeitrag für die Neubeschaffung des Baumes kann gemäss Art. 4 dieses Reglements bei der Stadt anteilmässig eingefordert werden.		Sonderfälle						
Art. 6	Bei der Beitragsberechnung werden Bruchteile von Aren der Projektionsflächen für jedes Beitragsobjekt gerundet und Beiträge für mehrere Objekte zusammengezählt.		Beitragsberechnung						



Art. 7	Die Beiträge werden der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter ausgerichtet. Als Bewirtschafter/in gelten insbesondere: – diejenigen natürlichen Personen, die das Land selbst bearbeiten oder durch betriebseigenes Personal bearbeiten lässt. – Vereine und andere Organisationen, die ihr Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.	Beitragsempfänger
Art. 8 ¹	¹ Die ordnungsgemässe Bewirtschaftung der Objekte verpflichtet die Stadt jährlich die festgelegten Beiträge gemäss Art. 4 zu leisten. Der Betrag muss vom Bewirtschafter per Formular bis Ende November eingefordert werden. ² Die Beiträge können erstmals in dem Jahr eingefordert werden, in welchem die Bewirtschaftung gemäss Schutzverordnung oder Schutzvertrag erfolgt. ³ Die Beiträge werden jährlich, jeweils im Dezember für das laufende Jahr ausbezahlt. Nachforderungen werden nicht gewährt.	Beitragsauszahlung
III. RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE		
Art. 9	Ändern sich die Eigentumsverhältnisse oder die Zuständigkeit der Bewirtschaftung eines Schutzobjektes mit Schutzvertrag im Laufe eines Kalenderjahres, werden für dieses Jahr nur Beiträge ausbezahlt, wenn ein Anschlussvertrag zustande kommt.	Vertragsauflösung
Art. 10	Wird das Objekt nicht der Vereinbarung gemäss gepflegt und unterhalten, sind die dafür bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. (Ausgenommen in Härtefällen.)	Beitragsrückerstattung
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 11 ¹	¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Ressort Tiefbau. Es wird bei seiner Aufgabe durch die Steuergruppe Naturschutz und die Leiterin bzw. den Leiter Naturschutz unterstützt. ² Die Unterzeichnung der Verträge zur Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen erfolgt durch den die Leiterin bzw. den Leiter Umwelt und die Leiterin bzw. den Leiter Naturschutz.	Vollzug
Art. 12	Dieses Reglement tritt am 1. November 2012 in Kraft.	Inkrafttreten

Effretikon, 4. Oktober 2012

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2012 setzt der Stadtrat dieses Reglement per 1. November 2012 in Kraft.

¹ Verändert bzw. eingefügt durch Teilrevision vom 22. Mai 2025, SRB-Nr. 2025-115, in Kraft per 1. Januar 2026